

(2) Für Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Kleingutsendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzeitungsgut, Wertangabe und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Rohrpost nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Mit Rohrpost“ zu kennzeichnen.

### §30

#### Behandlung als Bahnhofssendung

(1) Postsendungen mit Behandlung als Bahnhofssendung werden zur vereinbarten Zeit an einem bestimmten Ort eingeliefert und ausgehändigt. Zwischen dem Absender und der Deutschen Post wird eine der bestehenden Postverbindungen für die Beförderung der jeweiligen Postsendungen schriftlich vereinbart.

(2) Postsendungen mit Behandlung als Bahnhofssendung sind bis zum Gewicht von 5 kg zulässig. Andere Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Dem Einlieferer und dem Empfänger werden Ausweise ausgestellt, die zum Einliefern bzw. Abholen berechtigen. Die Einlieferung kann regelmäßig oder nach Bedarf erfolgen.

(4) Die Postsendungen müssen um die Anschrift einen breiten roten Streifen und auf der Anschriftseite den Vermerk „Bahnhofssendung“ tragen. Die vereinbarte Postverbindung hat der Absender in der Anschrift zu vermerken.

### §31

#### Behandlung als Postzeitungsgut

(1) Postsendungen mit Behandlung als Postzeitungsgut können von Parteien, Massenorganisationen und Verlagen eingeliefert werden. Sie können Presseerzeugnisse und andere Druckerzeugnisse enthalten. Eis gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 1.

(2) Postsendungen mit Behandlung als Postzeitungsgut sind bis zum Gewicht von 10 kg zulässig. Andere Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt schriftlich zu beantragen. Die Einlieferung kann regelmäßig oder nach Bedarf erfolgen.

(4) Die Postsendungen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Postzeitungsgut“ tragen. Der Anschriftaufklebettel muß mit einem breiten roten Kreis versehen sein, in dem der Absender die vereinbarte Postverbindung zu vermerken hat.

### §32

#### Einschreiben

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen. Die Aushändigung wird nachgewiesen.

(2) Für Drucksachen — außer in Kartenform —, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Pakete und Wirtschaftspakete, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzeitungsgut, Wertangabe und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Einschreiben nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Einschreiben“ zu kennzeichnen.

### §33

#### Wertangabe

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Sie werden von der Einlieferung bis zur Aushändigung nachgewiesen.

(2) Für Postkarten, Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen, Geldübermittlungssendungen - und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Rohrpost, Behandlung als Bahnhofssendung, Behandlung als Postzeitungsgut, Eünschreiben und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Wertangabe nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Wert“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen.

(4) Für die Verpackung und den Verschluß von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gelten die §§ 5 und 6.

### §34

#### Eigenhändige Aushändigung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung werden nur dem Empfänger selbst oder seinem Postbevollmächtigten ausgehändigt (§ 46 Abs. 3).

(2) Für gewöhnliche Briefsendungen (ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde), gewöhnliche Päckchen und Wirtschaftspäckchen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge ist die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eigenhändig“ zu kennzeichnen.

### §35

#### Zustellungsurkunde

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde werden unter Beurkundung ausgehändigt. Auf der Zustellungsurkunde werden Ort und Tag sowie Art der Aushändigung — bei Briefen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung Ort und Tag der Benachrichtigung — durch Unterschrift des Mitarbeiters der Deutschen Post beurkundet. Auf dem Brief wird der Tag der Aushändigung vermerkt. Die Zustellungsurkunde wird unverzüglich nach der Aushändigung dem Absender des Briefes zugesandt.

(2) Die Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist nur für Briefe zugelassen.

(3) Neben der Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

(4) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Zustellungsurkunde“ zu kennzeichnen.

(5) Der Absender hat dem Brief einen vorbereiteten Vordruck „Zustellungsurkunde“ beizufügen.

### §36

#### Rückschein

(1) Bei Postsendungen mit der Zusatzleistung Rückschein wird dem Absender die Empfangsbescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt.

(2) Für gewöhnliche Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen sowie Geldübermittlungssendungen ist die Zusatzleistung Rückschein nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Rückschein“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat der Postsendung einen vorbereiteten Vordruck „Rückschein“ beizufügen.

### §37

#### Nachnahme

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme werden unter gleichzeitiger Einziehung eines Geldbetrages (Nachnahme) bis zur Höhe von 1 000 M ausgehändigt. Die Einlieferung wird unter Angabe des Nachnahmebetrages bescheinigt. Der eingezogene Betrag wird dem auf der Postanweisung oder Zahlkarte angegebenen Empfänger übermittelt.